

Turn- und Sportverein 1883 e.V. Landstuhl

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1883 e.V. Landstuhl“

Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein gehört dem Sportbund Pfalz, dem Pfälzer Turnerbund und der Saarländischen Boxunion an.

Die einzelnen Fachabteilungen sind Mitglied ihres Fachverbandes.

Der Verein betreibt Turnen, Fußball, Handball, Leichtathletik, Boxen und Volleyball.

Über die Aufnahme weiterer Sportarten entscheidet die Vorstandschaft.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege der Leibesübungen, welche die geistige und körperliche Ertüchtigung zum Ziel hat.

Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein sieht seine Aufgaben in der Förderung der Leibesübungen auf breitester und gemeinnütziger Grundlage und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe von Name und Vorname, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Mitglieder, die sich um die Förderung der Leibesübung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied oder im besonderen Falle zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden oder mit der Ehrung für 50-jährige Mitgliedschaft ist die Beitragsbefreiung verbunden.

Mitglieder, welche dem Verein 25, 40 oder 50 Jahre angehören oder die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und das passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben in der

Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht. Bei der Wahl der Jugendleiter haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während Übungsstunden und Wettkämpfe zu benutzen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der kürzeste Zeitraum für den Beitrag zu leisten, ist das Kalendervierteljahr. Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb Landstuhls haben, besteht hinsichtlich der Beitragszahlung die Verpflichtung bargeldlose Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung und einem 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- 2) wegen eines Zahlungsrückstandes in Höhe eines halben Kalenderjahres trotz schriftlicher Aufforderung,
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen, nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses, zu. Die Berufung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat den Fall ohne Verzug zu untersuchen und dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Ihr untersteht: Die Vorstandschaft.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Sie findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, in der Regel im darauf folgenden ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl geschehen und die von ihm festzusetzenden Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Begründung dies verlangen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Der Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse, der Fachabteilungen und der Rechnungsprüfer.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Neuwahlen.
5. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 2 (Ziele des Vereins).
6. Festsetzung der Beiträge.
7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
8. Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder.

§ 10 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung (§9) sind mindestens 10 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen. Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Alle Beschlüsse erfolgen durch Zuruf oder Handerheben.

Schriftliche Abstimmungen können auf Antrag von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

Bei Wahlen ist auf Antrag schriftlich abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft, der Ausschüsse, sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird zum Beginn der jeweils nächsten Sitzung verlesen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer/Pressewart
- e) dem Schatzmeister
- f) aus drei bis fünf Beisitzern
- g) dem Jugendleiter
- h) den Abteilungsleitern der nach § 14 gebildeten Abteilungen.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Ein Mitglied des Vorstandes kann ebenfalls eine weitere Funktion des Vorstandes ausüben. Allerdings darf eine Person nicht mehr als zwei Ämter in dieser Art ausüben.

3. In jedem Kalenderjahr soll eine Kassenprüfung stattfinden. Beanstandungen können sich nicht nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

4. Die Vorstandschaft leitet den Verein.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, zu denen schriftlich eingeladen wird.

Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- d) entfällt.

Bei der Beschlussfassung ist eine Mehrheit erforderlich.

Wenn im ersten Wahlgang eine Stimmengleichheit besteht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Wenn auch in diesem eine Stimmengleichheit besteht, so erhält der 1. Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.

6. Die Vorstandschaft ist auch für Ausgaben zuständig, dass ausgabenwirksame Beschlüsse bis zu einer Höhe von jeweils monatlich 2.500,-- Euro je Vorgang getroffen werden können.

7. Die Vorstandschaft hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 12 A Zustimmungsbefürchtete Handlungen

Die Vorstandschaft bedarf zur Vornahme folgender Rechtshandlungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Aufnahme von Darlehen über den Gesamtbetrag von jährlich 15.000,-- Euro, falls nicht bereits ein Beschluss im Rahmen des Haushaltsvoranschlages, welcher ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, gefasst wurde;

b) Investitionen und Personalkosten, die den Betrag von jeweils 15.000,-- Euro übersteigen, falls nicht bereits ein Beschluss des Haushaltsvoranschlages, welcher ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, gefasst wurde;

c) Belastungen, Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Amtsträger bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 14 Die Fachabteilungen

Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins ist in Fachgebiete, die Abteilungen aufgliedert:

- a) Turnen
- b) Fußball
- c) Handball
- d) Leichtathletik
- e) Boxen
- f) Volleyball.

Sie haben die Aufgabe und das Recht die Arbeit ihres Fachgebietes im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbständig auszuüben und zu fördern.

Die Abteilung wählt einen Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und die notwendigen Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung in der Vorstandschaft.

Das Vermögen der Abteilungen ist und bleibt Eigentum des Vereins. Es ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15 Abstimmungsverfahren

In allen vorgenannten Organen ist bei Abstimmungen (mit Ausnahme von Satzungsänderungen s. § 19) einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen ist der Vorstand – bei aktiven Mitgliedern nach Anhörung der Abteilungsleiter und des Mitgliedes selbst-

berechtigt folgende Strafen über das Mitglied zu verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
- 3) Ausschluss aus dem Verein (§ 7).

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 17 Ehrenrat

- entfällt -

§ 18 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse mit allen ihren Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Ihnen ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahr gewählt.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Satzungsänderungen

Sie können nur in der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Sie müssen vorher auf der Tagesordnung stehen.

§ 20 Haftpflicht und Haftungsbeschränkung

„Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger haften nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind“.

Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen eines über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Sport-, Unfall- und Haftpflichtvertrages versichert.

§ 21 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung kann nur in einer Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Für die Auflösung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Landstuhl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Landstuhl, den 24. Februar 2023

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Gez. Niklas Mey

Gez. Gabriel-Yannik Mey entfällt

Schriftführer

Schatzmeister

Gez. Maik Waigandt

Gez. Jens Moser